



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Februar 2013  
GZ 302.445/012-2B1/13

## Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungs- gesetzes – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2013,  
GZ: BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichts-  
barkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswir-  
kungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen  
Maßnahmen fest, dass diese „auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem  
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Aus-  
führungsgesetz 2012“ beruhen, sodass „auf die Materialien zu diesen Normen  
verwiesen wird“. Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kosten-  
folgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungs-  
bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und führen ohne  
weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17  
Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu den  
genannten Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im  
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend  
enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom 29. Okto-  
ber 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012,  
GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:



GZ 302.445/012-2B1/13

Seite 2 / 3

*„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rd. 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.*

*Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rd. 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.*

*Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.*

*Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“*

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.



GZ 302.445/012-2B1/13

Seite 3 / 3

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus einer Zusammenschau der Erläuterungen zu den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 konkrete Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht ermitteln lassen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

## 2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der Rechnungshof darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: